



Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995¹ wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks
Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 13 Bst. b

Zur Kontrolle der Einhaltung der Lenkzeiten, Arbeitszeiten, Pausen und Ruhezeiten (Art. 5–11) dienen namentlich:

- b. die Aufzeichnungen des digitalen Fahrtschreibers, einschliesslich des automatisch aufgezeichneten Standorts des Fahrzeugs zu Beginn der beruflichen Tätigkeit, nach jeweils drei Stunden ununterbrochener Lenkzeit und am Ende der beruflichen Tätigkeit, sowie die vom Führer oder der Führerin datierten und unterschriebenen Ausdrücke;

Art. 13c Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und 5

¹ Werkstattkarten werden Werkstätten erteilt, die über eine Bewilligung nach Artikel 101 der Verordnung vom 19. Juni 1995² über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) verfügen und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Unternehmenskarte nicht erfüllen. In begründeten Fällen können Werkstattkarten auch Werkstätten erteilt werden, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Unternehmenskarte erfüllen, wenn ihre unternehmerische Tätigkeit das Sicherheitssystem nicht gefährdet (Art. 3 Abs. 1 Bst. c FKRV³).

¹ SR 822.221
² SR 741.41
³ SR 822.223

² Das Gesuch um eine Werkstattkarte ist bei der Eidgenössischen Zollverwaltung einzureichen und beinhaltet:

b. Bewilligung nach Artikel 101 VTS;

⁵ Werkstattkarten müssen der Eidgenössischen Zollverwaltung bei Änderungen nach Artikel 13a Absatz 3, Beschädigung oder Fehlfunktion zurückgegeben werden. Wird eine ersetzte Werkstattkarte wieder aufgefunden, so muss sie innerhalb von 14 Tagen der Eidgenössischen Zollverwaltung abgegeben werden. Die auf der Karte gespeicherten Daten sind vorgängig zu sichern.

Art. 13d Abs. 3

³ Die Gültigkeitsdauer der Unternehmenskarte beträgt zwei Jahre.

Art. 13e Abs. 3

³ Die Gültigkeitsdauer der Kontrollkarte beträgt zwei Jahre.

Art. 14 Abs. 3

³ Bei einer Betriebsstörung oder bei mangelhaftem Funktionieren des Fahrtschreibers müssen der Arbeitgeber oder selbständigerwerbende Führer und Führerinnen dafür sorgen, dass der Fahrtschreiber schnellstmöglich von einer Werkstätte repariert wird, die über eine entsprechende Bewilligung verfügt. Ist eine Rückkehr des Fahrzeugs zum Unternehmensstandort innerhalb einer Woche nach Eintritt der Störung nicht möglich, so muss die Reparatur unterwegs durchgeführt werden.

Art. 14b Abs. 5^{bis}

^{5bis} Das in Absatz 5 genannte Vorgehen findet auch Anwendung bei Führern und Führerinnen, die an einer Praxiserprobung eines Fahrtschreibers teilnehmen, für den noch keine Typengenehmigung vorliegt.

Art. 17 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass Personendaten der Führer und Führerinnen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung bei ihm anfallen, nur für die Zwecke dieser Verordnung verwendet und gegen unbefugten Zugriff geschützt werden.

Art. 21 Abs. 2 Bst. c

² Mit Busse wird bestraft, wer die Kontrollbestimmungen (Art. 13–18) verletzt, insbesondere wer:

c. den Fahrtschreiber nicht in Betrieb hält, nicht richtig bedient, die Aufzeichnungen verfälscht oder die Reparatur des Fahrtschreibers nicht rechtzeitig durchführen lässt;

Art. 25

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ Vor dem 2. März 2019 ausgegebene Unternehmens- und Kontrollkarten behalten ihre Gültigkeitsdauer von 5 Jahren und dürfen bis zu deren Ablauf verwendet werden.

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Februar 2019 in Kraft.

² Die Artikel 13d Absatz 3 und 13e Absatz 3 treten am 2. März 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr